

In-Wo e.V.

Inklusion Wohnungsloser Menschen

Leitbild

Die Mitglieder des Vereins bringen wohnungslosen Menschen Respekt und Wertschätzung entgegen und begegnen ihnen auf Augenhöhe. Sie respektieren ihr Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe und bieten Hilfe zur Selbsthilfe an. Dabei werden vorhandene Ressourcen der Betroffenen behutsam, angemessen und geduldig gefördert. Bei seiner Arbeit kooperiert der Verein mit verschiedenen Institutionen der Wohnungslosenhilfe und der Psychiatrie.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „In-Wo“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein „In-Wo“ hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Wohlfahrtswesens und mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung wohnungsloser, von Wohnungslosigkeit bedrohter und ehemals wohnungsloser Menschen sowie die Förderung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihrer Fähigkeit, ihr Leben weitestgehend selbst zu gestalten.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere aber nicht ausschließlich verwirklicht durch
 - die persönliche Alltagsbegleitung wohnungsloser, von Wohnungslosigkeit bedrohter und ehemals wohnungsloser Menschen, um ihre individuelle Lebenssituation zu stabilisieren und zu verbessern;
 - die rechtliche Betreuung wohnungsloser, von Wohnungslosigkeit bedrohter und ehemals wohnungsloser Menschen, in Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden und mit anerkannten Betreuungsvereinen;
 - die Entwicklung von Projekten die gezielt die gesellschaftliche Teilhabe wohnungsloser Menschen sowie ihre Sozialkompetenzen und ihr Selbstwertgefühl stärken und fördern;
 - die Organisation und Umsetzung von kulturellen Veranstaltungen (Vorträge, Lesungen, Konzerte etc.) sowie Freizeitaktivitäten (Reisen, Museumsbesuche, Kino, Ausflüge etc.);
 - die Gewinnung und regelmäßige Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden, die sich in die Projekte des Vereins einbringen. Die Mitarbeitenden bekommen die Möglichkeit bei Schulungen und Vorträgen ihr Wissen zu erweitern, um die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig umzusetzen.

3. Der Verein kann zur Erreichung seiner Satzungszwecke geeignete Maßnahmen ergreifen, wie Spendensammlungen, Informationsveranstaltungen, Verbreitung des Vereinszweckes über soziale Medien.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann Dienstleister beauftragen oder Mitarbeitende mit angemessener Vergütung einstellen.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nach Genehmigung des Vorstandes Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die zur Erfüllung der Vereinszwecke entstanden sind. Ehrenamtspauschale oder Übungsleitungspauschale können gewährt werden.
5. Notwendige Kosten für Unterbringung der Verwaltung, Raumkosten, Büromaschinenkosten und Personalkosten sowie übrige laufende Betriebskosten und beschlossene Investitionen werden aus dem finanziellen Mitteln des Vereins beglichen.
6. Der Verein darf Spenden annehmen und stellt hierüber Bescheinigungen aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
3. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.
4. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden. Natürliche Personen können Fördermitglieder oder ordentliche Mitglieder werden.
5. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand des Vereins in schriftlicher Form zu richten.

7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hieraus oder die geleisteten Beiträge.
9. Jeder Austritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen und wird mit dem darauffolgenden Monat gültig.
10. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt vor, wenn:
 - das Mitglied in erheblicher Weise gegen die ihm, aufgrund der Satzung, obliegenden Verpflichtungen verstößt,
 - sich entgegen den Interessen und Werten des Vereins verhält, wie sie insbesondere im Leitbild genannt sind.
11. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal pro Kalenderjahr zu entrichten. Jedes Mitglied kann über den Beitrag hinaus freiwillige Beiträge leisten. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
12. Jede Adressänderung/Änderung der Mailadresse ist von den Mitgliedern selbstständig an den Vorstand mitzuteilen. Bis zur erfolgreichen Meldung gilt die Zusendung an die bisher bekannte Adresse als gültig – insbesondere auch für Einladungen zur Mitgliederversammlung und weitere Zustellungen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, aus denen jede einzeln vertretungsberechtigt ist. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch (Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen kann persönlich oder elektronisch (online) ohne Einschränkung des Stimmrechtes erfolgen, wenn die Möglichkeiten angeboten werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Teilnehmern beschlussfähig.
5. Bis auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Versammlung ist zur Änderung der Satzung notwendig.
7. Eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Versammlung ist zur Auflösung des Vereins notwendig.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand freigegeben und versandt. Innerhalb von 4 Wochen müssen Veränderungen eingereicht werden. Die Freigabe des Protokolls erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Haftungsregelung

Eine Haftung des Vorstandes oder der von ihm beauftragten Dritten für Schäden gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und außenstehenden Dritten wird für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen und ist nur auf die Fälle beschränkt, in denen diesen Vertretern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Der Vorstand hat einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, ggf. durch Abschluss entsprechender Versicherungen durch den Verein. Dabei hat der Vorstand einen Anspruch auf Erstattung eines bereits geleisteten Schadensersatzes und Freistellung von weiteren Schadensersatzverpflichtungen, wenn das Vorstandsmitglied sich bei der Durchführung einer Aufgabe schadensersatzpflichtig macht. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gesetzliche Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

